



Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen.

Bugleich Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ratorp in Essen.

Verlag von G. D. Bäcker in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 1,50 M.; b) durch die Post bezogen 1,85 M.

Inserate: die viermal gespaltene Nonp.-Zeile oder der Raum 25 S.

Inhalt: Allgemeine Bergpolizei-Verordnung für den Bezirk des königlichen Oberbergamts zu Breslau vom 2. Januar 1888 (Fortf.) — Strafbarkeit nach dem Sprengstoffgesetz — Englischer Kohlen-, Eisen- und Metallmarkt. — Korrespondenzen — Generalversammlungen — Dividenden-Auszahlungen — Magnetische Beobachtungen — Amtliches. — Anzeigen.

Allgemeine Bergpolizei-Verordnung für den Bezirk des königlichen Oberbergamts zu Breslau vom 2. Januar 1888.

(Fortsetzung.)

III. Förderung.

§. 17. Den Förderleuten ist verboten, sich während der Förderung auf die Fördergefäße zu setzen, zu stellen oder zu legen, falls nicht der Revierbeamte die schriftliche Erlaubnis dazu erteilt hat.

§. 18. Die Förderleute dürfen sich mit ihren Fördergefäßen nur in Abständen von mindestens 15 m auf geneigten und 10 m auf sölhigen Bahnen folgen.

§. 19. Auf geneigter Bahn sind die zum Bremsen oder Hemmen erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Die Förderleute sind dafür verantwortlich, daß die vorhandenen Brems- oder Hemmvorrichtungen an den Stellen, wo es erforderlich ist, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Stillstehende Förderwagen müssen bis zu ihrer Wiederverbenutzung stets so fest gelegt werden, daß sie durch äußere Einwirkungen nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 20. Im Tagebau darf der Arbeiter beim Füllen der Fördergefäße eine Stellung nicht zwischen Arbeitsstoß und Fördergefäß nehmen.

§. 21. Die Mündungen der Fördergeschächte sind so einzurichten, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße und Materialien ohne Gefahr für die an der Hängebank und am Füllorte beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

§. 22. Die Mündungen der Förder-Maschinenschächte sind mit beweglichen Verschlüssen zu versehen, welche nur beim Abziehen und Einhängen geöffnet werden dürfen, während des Treibens aber geschlossen sein müssen.

Wo besondere Anschläger (Abzieher) nicht angestellt sind, müssen diese Verschlüsse selbstthätig eingerichtet werden.

Außerdem ist bei der gewöhnlichen Förderung vor den Schacht-Mündungen eine eiserne Querstange anzubringen, welche den Anschläger (Abzieher) als Stütze und Halt dient, ohne das Durchschieben der Fördergefäße zu hindern.

§. 23. Auf Haspelschächten sind die Haspel mit Vorstecknägeln oder einer andern Sperrvorrichtung, sowie bei mehr als 20 m

Schachteuse mit einer kräftigen Bremse zu versehen. Auch auf Haspelschächten ist eine Querstange anzubringen, welche den Anschläger (Abzieher) als Halt und Stütze dient.

§. 24. Die Vorschriften der §§. 21, 22 und 23 gelten auch für Bremswerke und Aufzüge über Tage.

§. 25. Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§. 26. Beim Abteufen sind die zur Führung des Fördergefäßes dienenden Vorrichtungen so herzustellen, daß ein Hängenbleiben bezw. nachträgliches Herabfallen desselben nicht eintreten kann.

§. 27. Zur Sicherung der auf der Sohle beim Abteufen beschäftigten Arbeiter sind Bühnen anzubringen, welche geeignet sind, den Arbeitern gegen das Herabfallen von Gegenständen während der Förderung Schutz zu gewähren.

§. 28. Die Fördergefäße dürfen beim Abteufen nur bis zu einer Handbreit unter dem Rande gefüllt werden.

§. 29. Die beim Abteufen zur Ein- und Ausförderung gelangenden Materialien und Bezähe müssen, falls sie über den Rand des Fördergefäßes hinausragen, an das Seil befestigt werden.

§. 30. Kabel, welche für die Folge zum Einbau von Pumpen oder zum Herablassen anderer schwerer Stücke aufgestellt werden, müssen mit Bremse, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (2 Rädern und 2 Getrieben für dasselbe Vorlege) versehen sein.

Die Weiterbenutzung bereits vorhandener Kabel anderer bewährter Konstruktion ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten zulässig.

§. 31. In allen Schächten sind Signalvorrichtungen anzubringen, welche berartig eingerichtet sein müssen, daß mittelst derselben von den einzelnen Anschlagpunkten Zeichen zur Hängebank beziehungsweise Horstatt und umgekehrt gegeben werden können.

Für Schächte, welche lediglich der Wetterführung dienen, sind Ausnahmen mit schriftlicher Erlaubnis des Revierbeamten gestattet.

Tafeln, auf welchen die Bedeutung der Signale erklärt ist, sind an der Schachthängebank und an den Anschlagpunkten anzubringen.

§. 32. Die Zugänge zu den in Betrieb stehenden Bremsbergen, Bremschächten, flachen Schächten und Kolllöchern sind mit Verschlüssen zu versehen, welche in solcher Höhe anzubringen sind, daß die Fördergefäße nicht unter denselben durchgehoben werden können.

Diejenigen Personen, welche zum Zwecke des Betriebes die Verschlüsse geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, dieselben nach Erreichung des Betriebszweckes sofort in der früheren Weise wieder herzustellen.

Unbefugten ist die Öffnung oder Beseitigung solcher Verschlüsse streng untersagt.

§. 33. An den Anschlagpunkten derjenigen Bremsberge und flachen Schächte, in denen die Fördergefäße nicht auf ein Gestell gehoben, sondern unmittelbar an das Seil angeschlagen werden, ist eine Vorrichtung anzubringen, die das Durchgehen der Fördergefäße vor dem Anschlagen verhindert.

§. 34. Münden Bremsberge unmittelbar in eine Förderstrecke, so ist dieselbe durch Prellbühnen oder Verschlüsse zu sichern oder zu verumbruchen.

§. 35. Die Bremsvorrichtungen müssen selbstwirkend und so eingerichtet sein, daß sie von dem Bremsler nur in völlig gesicherter Stellung gehandhabt werden können.

§. 36. In allen Bremsbergen sind Signal-Vorrichtungen anzubringen, welche derartig eingerichtet sein müssen, daß von den An- und Abschlagspunkten nach dem Bremswerke und umgekehrt Zeichen gegeben werden können.

§. 37. In Fahr- und Förderstrecken, deren Sohle unter Wasser steht, muß Tragewerk mit festliegenden Laufbreitern vorhanden sein. Schwarten dürfen hierzu nicht verwendet werden.

§. 38. Die Förderleute haben beim Füllen der Fördergefäße eine solche Stellung einzunehmen, daß sie durch die Zimmerung gehörig gesichert sind, auch ihnen zur Flucht der erforderliche Raum frei bleibt.

§. 39. In Strecken, in denen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, sind Signalvorrichtungen anzubringen, mit denen von jedem beliebigen Punkte derselben dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

IV. Fahrweg.

§. 40. Jede selbständige, für sich betriebene unterirdische Bergwerksanlage muß mindestens mit zwei getrennten fahrbaren Ausgängen nach der Erdoberfläche (Schächten, Stollen, Tagesstrecken) versehen sein.

Diese Ausgänge müssen auf ihre ganze Erstreckung mindestens 20 m von einander entfernt und so eingerichtet sein, daß sowohl über als unter Tage jederzeit eine vollständige Isolierung derselben ermöglicht werden kann. Sie dürfen nicht in einem und demselben Gebäude zu Tage ausgehen und müssen von allen unterirdischen Betriebspunkten jederzeit erreichbar sein.

§. 41. Abweichungen von den Vorschriften in §. 40 sind für jeden einzelnen Fall nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberbergamts zulässig.

§. 42. Das Ein- und Ausfahren der Arbeiter darf nur in den zur Fahrweg bestimmten Schächten erfolgen.

Das Befahren anderer Schächte oder Schachtabteilungen ist nur den Betriebs- und Aufsichtsbeamten, sowie denjenigen Personen gestattet, welche hierzu den besonderen Auftrag von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten erhalten haben.

§. 43. Bei Benutzung der Fahrten in Schächten ist der Gebrauch von Holzpantoffeln und das Mitnehmen von größeren Gezähbeständen verboten. Kleinere Gezähstücke müssen in verschlossenen Ledertaschen getragen werden.

Häuer, welche bei Schachtreparaturen beschäftigt sind, dürfen Gezüge mitnehmen.

§. 44. Bildet der Fahrweg nur eine Abteilung eines, auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der

Förderabteilung hin dicht, nach den übrigen Abteilungen hin aber derart zu verschlagen, daß niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurch stecken kann.

§. 45. Befinden sich die Fahrten im Fördertrum, so darf während der Förderung nicht gefahren und während der Benutzung zum Fahren nicht gefördert werden.

§. 46. In den Fahrtschächten müssen Ruheebenen in Abständen von nicht über 10 m angebracht sein.

§. 47. Die Fahrten sind tonnläßig und mit nicht mehr als 80 Grad Neigung derart einzubauen, daß die Fahrtsprossen dem Fahrenden überall ein sicheres Auftreten gewähren; dieselben müssen die Bühnlöcher decken.

Bei gebotenen Wechsel der Fahrten ist das freiwerdende Fahrloch entweder durch einen Deckel zu verschließen oder zu umfriedigen. Nur wo es besondere Verhältnisse erfordern, dürfen ausnahmsweise mit schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten unter genauer Ausführung der von demselben bezüglich der Entfernung der Ruheebenen u. s. w. zu treffenden Anordnungen Fahrten auch saiger eingebaut werden.

Über der Schachthängebank und über jeder Ruheebene müssen entweder die Fahrten wenigstens 1 m hervortragen, oder es müssen feste Handgriffe angebracht sein.

§. 48. Die Benutzung des Seils zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberbergamts unter genauer Beobachtung der von diesem für jede einzelne Anlage erlassenen besonderen Vorschriften und nach Abnahme der Anlage durch den Revierbeamten gestattet.

Anträge auf diese Genehmigung sind dem Revierbeamten einzureichen. Zuwiderhandlungen gegen die in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen unterliegen der Strafe des §. 180.

§. 49. Alle in Betrieb stehenden Bremschächte und Bremsberge sind, je nachdem sie einflügelig oder zweiflügelig sind, mit je einem oder zwei Fahrüberbauten oder Fahrabteilungen zu versehen, damit die Arbeiter nach ihren Arbeitspunkten gelangen können, ohne durch die Förderabteilungen hindurch fahren zu müssen.

Die Fahrabteilungen sind gegen die Förderabteilungen in ihrer ganzen Höhe oder mindestens doch bis zu 2 m derartig zu verschlagen, daß niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurchstrecken kann.

§. 50. Das Befahren und Überschreiten der Förderabteilungen der Bremschächte, Bremsberge und Kolllöcher ist nur den Betriebs- und Aufsichtsbeamten, sowie den von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten damit besonders beauftragten Personen gestattet.

Während solcher Befahrungen ist die Förderung ganz einzustellen.

§. 51. Das Fahren auf den Bremsgestellen oder auf den Fördergefäßen in den Bremsbergen und flachen Schächten ist verboten.

§. 52. Das Fahren in horizontalen oder flachgeneigten Strecken, in welchen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, ist während der Förderung nur den Betriebs- und Aufsichts-Beamten und den von einem der verantwortlichen Betriebsbeamten damit besonders beauftragten Personen gestattet.

§. 53. Die Benutzung maschineller Förderungseinrichtungen zum Fahren der Belegschaft ist nur unter genauer Beobachtung der für jede einzelne Anlage erlassenen bergpolizeilichen Bestimmungen und nach Abnahme der Anlage durch den Revierbeamten gestattet. (Fortf. folgt)

Strafbarkeit nach dem Sprengstoffgesetz.

Urteil des Reichsgerichts vom 29. November 1887.

Im §. 9 Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 werden unter dem Ausdruck „Verkehr mit Sprengstoffen“ alle diejenigen Handlungen verstanden, welche sich mit der Behandlung des Sprengstoffes beschäftigen. Mithin umfaßt dieser Ausdruck auch die Thätigkeit der auf Bergwerken mit der Empfangnahme und der Verausgabung von Sprengstoffen an die Arbeiter betrauten Personen.

Unter Anwendung dieser Grundsätze hat der vierte Strafsenat des Reichsgerichts das Urteil der Strafkammer bei dem Amtsgericht

zu Bochum vom 18. Juni 1887 in der Strafsache wider den Steiger Karl S., den Steiger Wilhelm K. und den Bergmann Moriz W. wegen Vergehens gegen das Sprengstoffgesetz aufgehoben und jeden der Angeklagten zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten verurteilt.

Gründe.

Die Vorinstanz hat angenommen, daß die Angeklagten mit der Empfangnahme und Verausgabung von Sprengstoffen beauftragt und deshalb zur Führung der im §. 7 der Bergpolizeiverordnung des fgl. Oberbergamts zu Dortmund über die Behandlung von Sprengstoffen und über die Schießarbeit beim Bergwerksbetriebe vom 12. Juli 1883 bezeichneten Journale verpflichtet gewesen, daß sie dieselben unrichtig geführt, und daß sie daher der Vorschrift des §. 7 cit. zuwider gehandelt. Sie hat sie wegen dieser Zuwiderhandlung verurteilt und gemäß §. 34 l. c. bestraft, die Anwendbarkeit des §. 9 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 jedoch für ausgeschlossen erachtet, weil die Bergpolizeiverordnung nicht zu den im Absatz 2 des §. 9 gedachten polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen gehöre.

Diese Auffassung bekämpft die Revision und wirft ihr rechtsirrigie Auslegung des Gesetzes, insbesondere Verlehnung des Begriffs „Verkehr“ vor.

Ihr ist beizutreten.

Das Gesetz bedient sich des Wortes „Verkehr“ nur im Absatz 2 des §. 9 und zwar zur näheren Bezeichnung des Inhalts der bereits bestehenden oder noch zu erlassenden polizeilichen Bestimmungen. In den übrigen Paragraphen unterscheidet es die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Einführung von Sprengstoffen. Nachdem es im Absatz 1 des §. 1 das Erfordernis der polizeilichen Genehmigung ganz allgemein aufgestellt hat, giebt es im Absatz 2 das besondere Kontrollvorschriften für die Herstellung und den Vertrieb, nicht auch für den Besitz und die Einführung, und macht dieselben im §. 2 zum Gegenstande weiterer Anordnungen. Wenn es nun im Absatz 2 des §. 9 bestimmt, daß der Strafe des Absatzes 1 verfallen soll, wer diese besonderen Kontrollvorschriften des §. 2 verletzt, und der gleichen Strafe auch denjenigen unterwirft, der den bereits bestehenden oder noch zu erlassenden polizeilichen Bestimmungen über den „Verkehr“ mit Sprengstoffen zuwider handelt, so läßt schon diese Nebeneinanderstellung erkennen, daß nach dem Willen und Gedanken des Gesetzgebers die polizeilichen Bestimmungen einen anderen Gegenstand betreffen müssen, als die im Absatz 2 des §. 1 und im §. 2 gegebenen Vorschriften. Beziehen sich diese auf die Herstellung und den Vertrieb, so muß der Begriff des „Verkehrs“, den jene betreffen sollen, zum mindesten eine weitere Bedeutung haben, als der des Betriebes.

Daß dies vom Gesetzgeber gewollt ist, lassen auch die Motive zu §. 9, welchen weder in den Verhandlungen der Kommission noch in denen des Reichstags widersprochen worden ist, deutlich erkennen. Sie führen aus, daß auch diejenigen Übertretungen polizeilicher Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, welche bis dahin unter §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs fielen, in Zukunft einer strengeren Ahndung unterliegen würden. Der §. 367 cit. aber bedient sich gleichfalls nicht des Wortes „Verkehr“, beschränkt seine Anwendbarkeit nicht bloß auf die polizeilichen Bestimmungen über die Herstellung und das Feilhalten von Sprengstoffen, sondern umfaßt auch diejenigen, welche sich mit der Aufbewahrung, der Beförderung, der Verausgabung und der Verwendung von Sprengstoffen beschäftigen.

Es erscheint hiernach die Annahme ebenso gerechtfertigt wie geboten, daß der Gesetzgeber unter dem Ausdruck „Verkehr mit Sprengstoffen“ alle diejenigen Handlungen hat verstanden wissen wollen, welche sich mit der Behandlung des Sprengstoffes beschäftigen. Von denselben Erwägungen ausgehend hat auch das Reichsgericht sich bereits dahin ausgesprochen, daß unter dem „Verkehr“ die Herstellung, der Vertrieb, der Besitz und die Einführung von Sprengstoffen zu verstehen, Entsch. in Strafsachen Bd. 13 S. 26, und daß alle Handlungen, welche sich auf eine dieser Verkehrsarten beziehen, z. B.

der Transport, unter den Begriff fallen, Entsch. in Strafsachen Bd. 15 S. 246.

Wenn nun die Bergpolizeiverordnung vom 12. Juli 1883 Anordnungen trifft über die Anschaffung, die Aufbewahrung, den Transport, die Verausgabung und die Verwendung von Sprengstoffen, so kann es nach vorstehenden Erwägungen keinem Zweifel unterliegen, daß sie den Verkehr mit Sprengstoffen zu regeln bestimmt ist. Diesen ihren Charakter aber verliert sie um deshalb nicht, weil ihre Wirksamkeit nur eine lokal beschränkte und für den Bergwerksbetrieb maßgebende ist.

Zur Begründung ihrer entgegengesetzten Auffassung weist die Vorinstanz zunächst auf die Überschrift der Verordnung hin, die dahin lautet: „Über die Behandlung von Sprengstoffen und über die Schießarbeit beim Bergwerksbetriebe.“

Sie folgert aus ihr, daß „die Regelung des Verbrauchs bei bestimmungsgemäßer Aufzehrung des Sprengstoffes und in dem diese Aufzehrung einleitenden vorbereitenden Stadium“ Gegenstand der Verordnung sei. Sie meint, daß die Verordnung nicht nur über den Verkehr nichts besage, sondern sich auch inhaltlich in begrifflichen Gegensatz zu der Verkehrsthätigkeit setze. Wenn sie hierbei ausführt, es kämen die in der Verordnung geregelten Materien der Aufbewahrung, des Transportes, der Verausgabung und der Verwendung der Sprengstoffe nur als Ergebnisse einer bis dahin geübten Verkehrsthätigkeit in betracht, so wird ersichtlich, daß sie unter dem Verkehr nur diejenige Thätigkeit versteht, durch welche der Übergang von Sprengstoffen aus dem Besitz des einen in den Besitz eines anderen vermittelt wird. Indessen kann für die Richtigkeit dieser Auffassung die Überschrift der polizeilichen Verordnung als Beweis nicht herangezogen werden, sobald der Auslegung derselben und des Inhalts der Verordnung dieselbe Auffassung zu grunde gelegt wird. Allerdings beruft sich die Vorinstanz sodann auf den Sinn, den man im täglichen Leben mit dem Worte „Verkehr“ verbindet. Indessen ist ihr nicht zuzugeben, daß man unter dem Worte nur einen für Handel und Gewerbe als Mittel zu gewinnbringendem Erwerbe dienenden Güterumsatz (Austausch) versteht. Vielmehr wird das Wort auch in vielfach anderer Bedeutung gebraucht, und zwar nicht bloß in der Sprache des gewöhnlichen Lebens, sondern auch in der des Gesetzes. So spricht man beispielsweise von Verkehrsanstalten, von dem Verkehr an bestimmten Orten, von einem Bringen in den Verkehr und dergl. (Art. 48 der Verfassung für das Deutsche Reich, §. 366 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, §. 12 des Nahrungsmittelgesetzes).

Will sich hierbei die Vorinstanz auf das in Sachen G. und Genossen ergangene Erkenntnis des Reichsgerichts vom 28. Januar 1887 beziehen, so übersieht sie, daß in demselben nur der Begriff des „Vertriebes“, nicht der des Verkehrs erläutert wird, und zwar gerade mit Rücksicht auf die Verschiedenheit, welche der §. 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 zwischen den Anordnungen der Centralbehörde über die Herstellung und den Vertrieb von Sprengstoffen und den sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit denselben statuiert.

Endlich glaubt die Vorinstanz auch die Tendenz des §. 9 cit. für ihre Ansicht geltend machen zu sollen, indem sie ausführt, daß die Gemeingefährlichkeit des Sprengstoffes als eines zu einem Angriff auf die Rechtsgüterwelt besonders geeigneten Mittels da aufgehört, wo derselbe sich im Zustand „der Gebundenheit“, wie im Besitze der Bergwerksverwaltung befinde, und daß deshalb eine nur diesen Zustand regelnde polizeiliche Verordnung außerhalb der Tendenz des Paragraphen stehe.

Auch dieser Ausführung kann jedoch nicht beigetreten werden. Der Zweck, den die Bergpolizeiverordnung mit ihren Anordnungen verfolgt, ist kein anderer und kann kein anderer sein, als zu verhindern, daß der Sprengstoff zu anderen, als zu den Zwecken des Bergbaues verwendet werde, also einen Mißbrauch desselben zur Ausführung sei es strafbarer oder nicht strafbarer Unternehmungen zu verhüten. Dieser Zweck aber steht mit der Gefährlichkeit des Sprengstoffes in einem inneren Zusammenhange.

Geht hiernach die Vorinstanz fehl, wenn sie den Begriff des Verkehrs in einer Weise auffaßt, die ihn dem des Vertriebes gleichgestellt, und ruht nur auf dieser rechtsirrigen Auffassung ihre Annahme, daß der §. 9 des Sprengstoffgesetzes auf die Bergpolizei-Vorordnung vom 12. Juli 1883 keine Anwendung finden könne, so erweist sich der gegen dieselbe gerichtete Angriff der Revision als gerechtfertigt.

Da das angefochtene Urteil auf diese Annahme gegründet ist, so ist dem von der Revision gestellten Antrage entsprechend die Aufhebung desselben auszusprechen.

Kohlen-, Eisen- und Metallmarkt.

H. C. London, 11. April. London. Kupfer. Chili Bars, gute gewöhnliche Qualität L. 80. 2. 6. bis L. 80. 12. 6. p. ton bei sofortiger, L. 79 10. 0. bis L. 80. 0. 0. bei Lieferung und Zahlung in drei Monaten. Engl. zähes L. 79. 0. 0. per ton. Zinn. Straits L. 166. 0. 0., Australisches L. 166. 0. 0. per ton bei sofortiger, Straits L. 123. 0. 0. bei Lieferung und Zahlung in drei Monaten. Englische Ingots L. 157. 0. 0. per ton. Zink. Gewöhnl. Marken L. 18. 0. 0., spezielle L. 18. 7. 6. bis L. 18. 10. 0. per ton. Blei. Weiches englisches L. 14. 5. 0., weiches spanisches L. 13. 17. 6. per ton.

Cleveland. Am 31. März waren 96 Hochofen im Betriebe, gegen 91 im vorigen Jahre. Davon produzierten 52 im März 114 949 t Cleveland Roheisen, 44 101 050 t andere Roheisenforten, gegen 52 110 120 und 44 94 539 t im Februar. Die Vorräte Ende März betragen: auf den Werken 226 082, in den Stores 384 616 t; Ende Februar 231 973 und 396 169 t; Abnahme im März 17 444 t. Die vierteljährliche Versammlung der lokalen Eisenindustriellen fand gestern statt und wurde von Vertretern aus verschiedenen Distrikten besucht. Die Stimmung war eine entschieden festere, da die Nachfragen aus dem In- und Auslande zunehmen und die neu eröffnete Schifffahrt dem Marke einen Impetus gegeben hat. Die Hochofenbesitzer vermochten die Preise in die Höhe zu treiben, was ihnen auch teilweise gelang. Nr. 3 Gießerei-Roheisen wurde von Zwischenhändlern zu 31 s. 10½ d. per ton bei sofortiger und 3 d. mehr bei späterer Lieferung angeboten. Nr. 4 Buddelroheisen kostete 31 s. 4½ d., Warrants 31 s. 10 d. bis 32 s. per ton. Die Vorräte in den Warrantstores nehmen seit einigen Wochen stetig ab. Die Verschiffungen von Roheisen sind befriedigend. — Walzeisen findet schwächere Nachfrage, die Preise halten sich einigermaßen. Stabeisen L. 4. 15. 0. bis L. 4. 17. 6. per ton bei 2½ pCt. Provision. — Stahlbleche finden zu L. 6. 17. 6. guten Absatz, dagegen die Stahlstienen nur schlechten, selbst bei dem niedrigen Preise von L. 3. 15. 0. per ton. — Dampfkohlen bester Qualität 7 s. 3 d. bis 7 s. 6 d., geringere Sorte 7 s. per ton. Gaskohlen sind weniger gesucht bei billigen Preisen.

Staffordshire. Die Eisen- und Stahlwerke arbeiten die alten Bestellungen auf; neue werden spärlich vollendet, weil die vierteljährliche Versammlung der lokalen Eisenindustriellen morgen stattfinden wird, und auf dieser die Preise fixiert werden. Man glaubt nicht, daß sie verändert werden. Stabeisen bester Qualität, Schwarzbleche und Band- und Winkelisen finden gute Nachfrage. — Kohlen für Haushaltzwecke werden jetzt weniger verlangt, dagegen sind solche für die Eisenindustrie sehr gesucht.

Schottland. Am 4. April waren 87 Hochofen im Betriebe, gegen 77 im vorigen Jahre, davon 25 auf Hämatit, 6 auf basisches und 56 auf gewöhnliches schottisches Roheisen. In der Woche vom 24—31. März wurden verschifft nach dem Auslande 3554, küstenweise 2470 t Roheisen, gegen 2574 und 2210 t im vorigen Jahre. Die Vorräte in den Warrantstores betragen am 29. März 964 851, am 4. April 967 797 t gegen 856 966 und 858 687 t im vorigen Jahre. Glasgow Warrants kosteten gestern 39 s. per ton. Die Eisen- und Stahlwerke sind in voller Thätigkeit. Preise sind aber nicht mehr so fest wie vor wenigen Wochen. Schiffsstahlbleche L. 7. . 0., Winkelstahl L. 6. 0. 0., Kesselbleche L. 7. 15. 0. per ton. —

Der Kohlenmarkt ist unregelmäßig; einige Gruben arbeiten nur halbe Zeit. Hausbrandkohlen sind in guter Nachfrage.

Wales. Es herrscht auf den Werken nicht die lebhafteste Thätigkeit, welche zu wünschen wäre, trotzdem ist die Lage der Eisen- und Stahlindustrie keine ungünstige. Stahlstienen, die auf L. 3. 17. 6. gesunken waren, kosten jetzt wieder L. 4. 0. 0., trotzdem in Cleveland der Preis L. 3. 15. 0. beträgt. — Die Weißblechindustrie leidet unter den ungewissen Zinnpreisen. Die Käufer decken nur den nötigsten Bedarf, da die hohen Zinnpreise nicht aufrecht erhalten werden können, und die Preise von Weißblech dann naturgemäß mit dem Zinn fallen müssen. Koksbleche 13 s. 6 d. bis 13 s. 9 d., Bessemer 13 s. 9 d. bis 14 s. 3 d., Siemens 14 s. bis 14 s. 6 d., Holzkohlen 18 s. bis 26 s. per Kiste. — In voriger Woche war die Kohlenausfuhr der Festtage wegen geringer; Preise blieben aber fest, beste Dampfkohlen 9 s. bis 9 s. 3 d., geringere Sorten 7 s. 9 d. bis 8 s. Hausbrandkohlen 8 s. 3 d. per ton. In voriger Woche wurden versandt von Cardiff nach dem Auslande 138 925, küstenweise 23 000, von Newport 41 000 und 22 737, von Swansea 7153 und 6844 t.

Korrespondenzen.

? Aus dem Oberbergamtsbezirk Dortmund, den 12. April.

Für diejenigen Grubenverwaltungen, welche etwa geneigt sein sollten, nach den von den Überschwemmungen der letzten Wochen heimgesuchten Gegenden Steinkohlen zu entsenden, teilen wir nachstehendes, seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten an den Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen in dem diesseitigen Oberbergamtsbezirk gerichtete Schreiben inbetriff der Bedingungen, unter denen der Transport derartiger Sendungen auf den Eisnbahnen erfolgen kann, mit:

Berlin, den 9. April 1888.

Auf die von Herrn Dr. Hammacher mündlich gestellte Anfrage erwidere ich dem Vorstand, daß die auf Grund Allerhöchster Genehmigung erteilte Ermächtigung der königlichen Eisenbahn-Direktionen zur unentgeltlichen Beförderung von „freiwilligen Gaben an Lebensmittel zum Verzehre, an Kleidungsstücken und ähnlichen Bedürfnissen, welche zur Unterstützung der notleidenden Bevölkerung in den von den Überschwemmungen betroffenen Gebieten bestimmt sind“, auf Brennmaterialien keinen Bezug hat. Ich habe indessen die königlichen Eisenbahn-Direktionen ermächtigt, bis zum Ablauf dieses Monats freiwillige Gaben von Kohlen und Koks gegen die Hälfte der tarifmäßigen Fracht zu befördern, wenn die Sendungen an Staats- oder Kommunalbehörden, Kreisvereine oder andere Wohltätigkeitsvereine gerichtet werden. Von dem Erfordernis der Aufgabe durch solche Behörden und Vereine wird abgesehen und der direkte Versand von den Gruben gestattet.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. v. Maybach.

Bochum, 6. April. In der heute hier stattgehabten Sitzung des Schiedsgerichts für die Sektion II der Knappschafts-Berufsgenossenschaft wurden folgende 6 Berufungen zurückgewiesen: 1. die Berufung des Bergmanns Wilhelm Schlüter zu Holsterhausen, welcher am 5. Aug. v. J. auf der Zeche „Schamrock“ einen Bruch des linken Unterarms erlitten hat und mit der ihm seitens des Sektionsvorstandes vom Tage der Entlassung aus dem Krankenhaus eine halber Erwerbsunfähigkeit nicht zustriebener Rente war; 2. die Berufung des am 2. März 1886 auf der Zeche „Hörder Kohlenwerk“ am Unterschenkel verletzten Bergmanns Josef Schwarze zu Holzwickede, welcher Erhöhung der ihm seitens des Sektionsvorstandes vom 13. September v. J. ab bewilligten Rente von 25 pCt. Erwerbsverminderung beantragte; 3. die Berufung des Bergmanns Heinrich Hundertmark zu Schonnebeck, welcher auf Zeche „vereinigte Bonifazius“ durch Kohlenfall am 4. Juni v. J. eine Verstümmelung des rechten Ring- und Mittelfingers erlitten hat, und hierfür eine höhere Rente beanspruchen zu müssen glaubte, als ihm solche der Sektionsvorstand zuletzt vom 3. Februar d. J. ab

unter Annahme einer Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit um 25 pCt. bewilligt hatte; 4. die Berufung des am 18. Oktober v. J. auf der Zeche „Julia“ an der rechten Hand verletzten Bergmanns Heinrich Nelters zu Baukau, welcher Berechnung seiner Rente nicht, wie solche seitens des Sektionsvorstandes in Gemäßheit des § 5 Abs. 4 des U.-V.-G. erfolgt, nach dem Durchschnittslohn der gleichartig auf der genannten Zeche beschäftigten Aufschieber, sondern nach Maßgabe desjenigen Jahresverdienstes verlangte, welches er selbst im letzten Jahre vor der Verletzung auf der Zeche „Julia“ und vordem auf der Zeche „Schamrock“ erhalten hatte; 5. die Berufung des Bergmanns Wilhelm Herrmann zu Altenessen, welcher am 4. Okt. v. J. durch einen Betriebsunfall auf der Zeche „Rölnr Bergwerksverein“ das rechte Auge verloren hat und mit der ihm hierfür seitens des Sektionsvorstandes zuletzt vom 12. Februar vor. Jahres ab bewilligten Rente von 40 pCt. Erwerbsverminderung nicht zufrieden war; und endlich 6. die Berufung des Bergmanns Wilhelm Stuckmann zu Langendreerholz, welcher am 15. April vor. Jz. auf der Zeche „Neu-Iserlohn“ eine Quetschung des linken Fußrückens erlitten hat und dem abweisenden Bescheide des Sektions-Vorstandes gegenüber auf grund des §. 65 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes Weitergewährung der mit dem 15. Nov. v. J. eingestellten Rente beantragte, indem er behauptete, daß in seinen Erwerbsverhältnissen eine wesentliche nachteilige Veränderung eingetreten sei. — In den nächstfolgenden 3 Berufungssachen wurde auf Aufhebung der betreffenden angefochtenen Sektionsbescheide erkannt, und zwar wurde: 7. dem Bergmann Peter Kutsch zu Caterberg, welcher am 18. Juli v. J. durch einen Betriebsunfall auf der Zeche „Zollverein“ sein vorher schon geschädigtes rechtes Auge verloren hat, die Rente vom Beginn der 14. Woche ab von 10 pCt. Erwerbsverminderung auf eine solche von 20 pCt. Erwerbsverminderung erhöht; 8. dem am 14. Februar v. J. auf derselben Zeche am Rücken und an beiden Füßen verletzten Bergmann Gerh. Böggers zu Caterberg vom Tage der Entlassung aus dem Krankenhause ab die erhöhte Rente von 60 pCt. Erwerbsverminderung zugesprochen; und 9. dem Nachwächter Johann Kirstein zu Hoffbe, welcher am 19. Juli 1886 auf der Zeche „ber. Konstantin der Große“ durch einen Steinwurf eine Verletzung der rechten Gesichtshälfte erlitten hat, vom Beginn der 14. Woche ab die Rente von 33 1/2 pCt. Erwerbsverminderung zuerkannt. In den letztfolgenden 3 Berufungssachen, nämlich 10. in Sachen des Bergmanns Franz Werner zu Altenessen, 11. in Sachen des Bergmanns Hermann Reuterkamp zu Carnap und 12. in Sachen des Bergmanns Kaspar Becker zu Landshausen wurde auf weiteres Beweisverfahren erkannt. Nach ergangener Entscheidung des Schiedsgerichts werden diese genannten Fälle demnächst hierorts eingehender besprochen werden.

Bergwerks-Gesellschaft Hibernia. Nach dem Geschäftsbericht pro 1887 ergab der Betrieb im Vergleich zum Vorjahre folgende Resultate.

Einnahmen:		1887	1886
Vortrag	„	104 212	74 070
Verf. Dividende	„	64	—
Grube Hibernia	„	456 570	627 188
Grube Schamrock	„	662 186	712 965
Kokerei	„	—	9 922
Gasfabrik	„	39 076	39 391
zusammen	„	1 232 108	1 463 538
Ausgaben:			
Kokerei Schamrock	„	2 033	—
Abschreibungen	„	269 841	251 014
Reservefonds	„	42 801	113 945
Lantiemen	„	51 361	68 367
Arbeiter-Unterstützungskassen	„	3 000	3 000
Vortrag	„	107 071	104 211
Dividende	„	756 000	924 000
		4 1/2 %	5 1/2 %

Der Verlauf des verfloffenen Geschäftsjahres war recht ungünstig. Die bekannten Beschlüsse der Berggewerkschaftsstaffe verfehlten, gleich den früheren Konventionen, vollständig den Zweck, dem Preisniedergange zu steuern und die erhoffte Besserung herbeizuführen. Nichtsdestoweniger würde das Betriebsergebnis der beiden Zechen pro 1887 ein sehr befriedigendes gewesen sein, wenn nicht der Brand der Kohlenwäsche auf Schamrock und die Schlagwetter-Explosion auf Hibernia große Störungen und empfindliche Ausfälle zur Folge gehabt hätten. Die allgemeinen Betriebs-Ergebnisse sind folgende: Die Kohlen-

	1887 gegen 1886
auf Hibernia	t 402 259 — 41 972
auf Schamrock	t 477 939 — 17 655
Summa	t 880 198 — 59 627

Verwendet wurden:

	Hibernia	Schamrock	Summa	gegen 1886
Kokerei	t —	75 918	75 918	15 992
Landdebit	t 10 250	2 281	11 531	118
Eisenbahn-Versand	t 378 466	369 428	747 893	42 139

Die Tagesproduktion an Kohlen stellte sich bei Hibernia auf 1426,45 t, gegen 1597,95 t, oder um 171,50 t, bei Schamrock auf 1642,40 t, gegen 1763,68 t, oder um 121,28 t niedriger als in 1886, die Leistung pro Mann und Schicht bei Hibernia auf 1,07 t, gegen 1,09 t, oder um 0,02 t niedriger, bei Schamrock auf 1,68 t, gegen 1,56 t, oder um 0,12 t höher als in 1886. Der Erlös für Kohlen verminderte sich auf Hibernia um 3,92 pCt., auf Schamrock um 3,99 pCt. Die Produktionskosten, auf die Nettoförderung bezogen, erhöhten sich gegen 1886 auf Hibernia um 3 pCt. und verminderten sich auf Schamrock um 9,93 pCt. Aus den zur Kokerei abgegebenen 75 918,45 t Kohlen wurden fabriziert 48 065,55 t Koks, oder 8037,85 t weniger als im Vorjahre, woraus sich eine Tagesproduktion von 165,17 t gegen 199,60 t in 1886 ergibt. Der Erlös von Koks verminderte sich gegen 1886 um 6,59 pCt. Die Produktionskosten für Koks verminderten sich gegen 1886 um 0,73 pCt. Das durchschnittliche Ausbringen erhöhte sich von 61,04 pCt. auf 63,31 pCt. Auf der Gasanstalt der Zeche Schamrock wurden 495 545 cbm Gas produziert oder 22 495 cbm mehr als im Vorjahre. Die Katastrophe vom 8. Juni v. J. auf der Zeche Hibernia hat nicht nur unmittelbar auf das Betriebsergebnis ungünstig eingewirkt, sondern ist auch indirekt in seinen Folgen durch erschwerende und einschränkende Polizeivorschriften von Seiten der Bergbehörde für den Betrieb der Zeche sehr nachteilig gewesen. Der Betrieb der Zeche Schamrock litt während des zweiten und dritten Quartals an den nachteiligen Folgen des am 19. Mai stattgehabten Brandes der Kohlenwäsche und der Separationsanlagen, infolge dessen die um ca. 25 pCt. reduzierte Förderung 4 Monate lang, bis zur Inbetriebsetzung der neuen Wäsche in roh gefördertem Zustande, ohne irgendwie aufbereitet zu sein, abgesetzt werden mußte. Die Wäsche und die mittleren Verlade-Einrichtungen wurden vom Feuer total zerstört, während die angrenzenden beiden Gebäude, welche die Betriebsmaschinen für die Wäsche enthalten, größtenteils unversehrt geblieben sind. Der Wiederaufbau der vernichteten Gebäude wurde sofort wieder begonnen und so rasch gefördert, daß die nach den neuesten Erfahrungsungen eingerichtete Wäsche im Anfang Oktober definitiv in Betrieb gesetzt werden konnte. Sehr erhebliche Verbesserungen an der neuen Wäsche werden den erlittenen Schaden auf die Dauer reichlich aufwiegen. Das neue Waschgebäude besteht aus einem Hauptbau mit drei Abteilungen und zwei Nebengebäuden. In der ersten, in der den Fördereschächten zunächst gelegenen Abteilung, sind die Apparate zum Waschen aufgestellt, die mittlere Abteilung enthält die Trockens- und Vorratsstürme, die letzte Abteilung die Pumpen, die Feinkornbecherwerke, die Zerkleinerungsapparate u. s. w. In den vom Brande nicht zerstörten Nebengebäuden befinden sich die zu jedem Wasch-System gehörigen Betriebs-Maschinen. Die neue Wäsche ist massiv in Eisenkonstruktion mit Wellblechbedachung erbaut und feuerfester. Jedes System der Wäsche, wovon nunmehr auch

das zweite in Ausführung begriffen ist, wird imstande sein, stündlich 2000 Centner Kohlen aufzubereiten. Die Berechtsame der Zeche Wilhelmine Viktoria umfaßt ursprünglich sieben alte Gebirgsfelder. Durch die käufliche Abtretung eines nach Süden vorspringenden und mit Hibernia und Consolidation markstehenden Feldesteiles an die letztere Zeche in einer Größe von 647 504 qm reduzierte sich die Berechtsame auf ca. 6½ alte Felder. Hiernach beträgt die genaue Größe der gesamten Berechtsame jetzt:

Shamrock	=	6 198 827 qm	=	619 9 ha
Hibernia	=	2 072 605 "	=	207,3 "
Wilhelmine	=	6 584 461 "	=	658,4 "
Summa	=	14 855 893 qm	=	1485,6 ha.

Durch den Zuwachs von Wilhelmine-Viktoria hat sich dieselbe also nahezu verdoppelt. Die Zeche baut auf dem Südflügel der großen Emscher Mulde und umfaßt in ihrem ganz außerordentlichen Kohlenreichtum die sämtlichen Flöze der oberen Fettkohlenpartie, die ganze Gaskohlen- und Gasflammkohlenpartie und zwar in einer Ablagerung, deren Streichen von Nordosten nach Südwesten in der günstigsten Weise der Feldeserstreckung folgt und die nach Norden hin in dem noch gänzlich unverrichteten Felde in die flache Mulde übergeht, während nur in dem gegenwärtig im Anbau begriffenen südlichen Feldesteile, namentlich im Bereiche des Schachtes I, eine Aufrihtung der Gebirgsschichten bis zu 75 Grad, verbunden mit Flözstörungen, stattgefunden hat. Nach zuverlässiger markstehender Ermittlung ist innerhalb des jetzigen Feldes der Zeche Wilhelmine-Viktoria bis zu einer Tiefe von 950 m, abzüglich aller Störungs- und Bauperluste, auf ein genügendes Quantum von rund 2000 Millionen Centner Gas- und Gasflammkohlen zu rechnen. Bei einer Jahresförderung von 10 Millionen Centner, mit welcher für die Zukunft wohl gerechnet werden darf, wird der ermittelte Kohlenvorrat daher auf zwei Jahrhunderte vorhalten. Die Zeche besitzt zwei 1330 m von einander entfernte Tiefbauschächte, welche mittelst einer Zweigbahn in Verbindung stehen und an die Stationen Gelsenkirchen, Schalke und Caterberg angeschlossen sind. Beide Schächte, welche miteinander durchschlägig sind, bilden getrennte Grubenabteilungen und sind mit Förder-, Wasserhaltungs- und Ventilationsmaschinen vollständig armiert. Die Wetterversorgung, welche auf Schacht I 1000 cbm und auf Schacht II 1100 cbm pro Minute beträgt, ist eine genügende, namentlich im Hinblick auf den geringen Kohlenwasserstoffgehalt von 0,18 pCt.; indes erscheint es auf die Dauer für den zu erwartenden sehr ausgedehnten Grubenbetrieb angezeigt, die Wetterführung so einzurichten, daß ein neu abzuteufender dritter Schacht als einzziehender und die beiden vorhandenen als ausziehende Schächte dienen sollen.

Bergbau im Saargebiet. Im Monat März hat die Förderung der staatlichen Gruben des Saarreviers 515 715 t und der Absatz einschließlich des Selbstverbrauchs 519 016 t erreicht, gegen 492 951 bzw. 485 294 t im Vormonate. Die lebhafteste Nachfrage würde eine noch höhere Leistung gestattet haben, wenn nicht an mehreren Tagen die Förderung in unvorhergesehener Weise beeinträchtigt worden wäre. Die Schiffsverladung wurde in der ersten Hälfte des Monats noch durch winterliches Wetter und in den letzten Tagen desselben durch Hochwasser stark behindert, ohne daß indessen die Frachten eine erhebliche Änderung erlitten haben. Die Gesamtförderung der Gruben in dem mit dem 31. März beendeten Rechnungsjahre 1887/88 ergibt sich zu 6 005 168 t und übertrifft diejenige der beiden Vorjahre um 38 592 t bzw. 135 530 t. An der Zunahme sind sowohl der Eisenbahn-, Schiffs- und Land-Abatz als auch namentlich der Verkauf von Koks-kohlen beteiligt.

Dividenden-Auszahlungen.

Bergwerks-Gesellschaft Hibernia, Zeche Shamrock bei Herne. Dividende pro 1887 4½ pCt. = 27 M. pro Aktie vom 9 April cr. ab gegen Auslieferung des Dividendenscheins Nr. 4 Ser III u. a. bei E. G. Trinkauf in Düsseldorf und dem Vorstande in Herne.

Generalversammlungen.

- Steinkohlenbergwerk Prinz Regent. Freitag, 20. April cr., nachm. ½ 3 Uhr, im oberen Saale der Gesellschaft „Harmonie“ in Bochum.
- Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks Friedrich der Große, Herne i. W. Montag, 23. April cr., nachmitt. 3 Uhr, im Lokale der Gesellschaft „Verein“ in Essen.
- Commerner Bergwerks- und Hütten-Aktien-Verein zu Commern. Dienstag, 24. April d. J., nachmitt. 3½ Uhr, in Köln, Große Bubengasse Nr. 8.
- Arenbergische Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen. Samstag, 28. April cr., nachm. 3 Uhr, im Lokale der Gesellschaft „Verein“ zu Essen.
- Rheinische Stahlwerke zu Meiderich bei Ruhrort. Montag, 30. April cr., vormitt. 10½ Uhr, im Geschäftslokale der Gesellschaft zu Meiderich außerordentliche Generalversammlung.
- Gewerkschaft Schalker Gruben- und Hütten-Verein. Donnerstag, 3. Mai d. J., nachmitt. 3½ Uhr, auf dem Hochöfenwerke bei Gelsenkirchen.
- Bergwerks-Aktiengesellschaft Hugo bei Buer i. W. Donnerstag, 3. Mai cr., nachm. 2 Uhr, im Geschäftslokale des Herrn E. Vautier, 46 rue centrale, Lyon.
- Gewerkschaft der Steinkohlenzeche Mont Genis bei Herne. Mittwoch, 9. Mai cr., mittags 3 Uhr, im Hotel Löhnen zu Düsseldorf, außerordentliche Gewerkschaft-Versammlung.

Magnetische Beobachtungen.

Die westliche Abweichung der Magnetnadel vom örtlichen Meridian betrug zu Bochum:

1888		um 8 Uhr vorm.		um 1 Uhr nachm.		im Mittel					
Monat	Tag	e	w	e	w	e	w				
April	1.	13	51	20	14	—	30	13	55	55	
	2.	13	52	—	14	—	55	13	56	28	
	3.	*)									
"	4.	*)									
"	5.	13	49	30	13	55	55	13	52	43	
"	6.	13	55	—	13	54	25	13	54	42	
"	7.	13	43	50	13	55	—	13	49	25	
								Mittel =	13	53	51
											14,8
											= hora 0
											16

*) Wegen Vorbereitung zur Aufstellung eines Kontroll-Apparats nicht beobachtet.

A m t l i c h e s.

Patent-Anmeldungen. Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Rl. 13. Stehender Wasserröhrenkessel. Arthur Robberg in Darmstadt — Rl. 46. Zündvorrichtung für Gaskraftmaschinen. Martin Heck in Mülheim a. Rh., Christophsstr. 3. — Rl. 47. Einteilige Kuppelung für Gestänge. Eduard Güzloe in Grevenbroich, Rheinprovinz.

Patent-Erteilungen. Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem angegebenen Tage ab erteilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Rl. 13. Nr. 43 425. Dampfwasser-Ableiter. E. S. Naege in Rötke bei Coswig, Sachsen. Vom 17. Juli 1887 ab. — Rl. 47. Nr. 43 455. Neuerung an der durch Patent 32 684 geschützten Reibungskuppelung mit Bremsband; Zusatz zum Patent Nr. 32 684. W. Lorenz in Karlsruhe, Baden. Vom 15. Oktober 1887 ab.

Vorlag von G. D. Baedeker in Essen, zu beziehen durch jede Buchhandlung:

Bergwerks- und Hütten-Karte des Westfälischen Ober-Bergamts-Bezirks (Dortmund).

Enthält die in Betrieb befindlichen Steinkohlen und Eisenstein-Gruben, Cokereien, Eisen- und Hütten-Werke, Eisenbahnen, Kohlenzweigbahnen, Flüsse, Chausseen, Städte, Dörfer etc. des genannten Westfälischen Ober-Bergamts-Bezirks.

Nebst einem alphabetischen Verzeichniss sämtlicher im Westfälischen Ober-Bergamts-Bezirk im Betrieb stehender Steinkohlen- und Eisenstein-Gruben, sowie Cokereien mit Angabe der Bergreviere, Post- und Eisenbahnstationen, Kohlenorten, Förderschächte, Förderung und Production im Jahre 1887.

Erste, bereicherte und verbesserte Auflage mit 3 Nebenkarten (Essen, Dortmund, Ruhrort und Duisburg-Hochfeld), einem Seiger- und Querprofil.
Pr. is: 3 M. 50 J.

Gebr. Eickhoff

in Bochum

Eisengiesserei und Maschinenfabrik.

Specialitäten:

Weichen, Herzstücke, Geleiseanlagen etc. jeder Spurweite, sowohl für Grubenbetrieb als für das gesammte Transportwesen, aus Stahlschienen und auch in Gusseisen hergestellt;
Drehscheiben für Gruben- und Hüttengeleise jeder Spurweite, eigener neuen Construction, ohne Unterstützung der Peripherie, daher äusserst leichter Gang, Lieferung unter Garantie;
complete Bremsberg-Einrichtungen: Trommel- und Scheibenbremsen, Gegengewichte, Bremskörbe etc. Langjährige Specialität.
Ferner liefern wir die sämtlichen in das Bergbau- und Hüttenfach schlagenden Bedarfsartikel, sowie sonstige Gussstücke roh u. fertig bearbeitet.

Gegründet
1808.

GUTEHOFFNUNGSHÜTTE

Gegründet
1808.

Actienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb in OBERHAUSEN 2 (Rheinland)

Liefert:

A. Bergbau-Erzeugnisse.

Förderkohlen von den eigenen Zechen Oberhausen, Osterfeld und Ludwig, vorzüglich geeignet für Locomotiv- und Kesselfeuerung, Ziegeleien und Kalkbrennereien, sowie für Hausbrand.
Gewaschene Nusskohlen der Zechen Oberhausen, Osterfeld und Ludwig. Erzeugungsfähigkeit pro Jahr: 800 000 t.

B. Hochofen-Erzeugnisse.

Puddel, Giesserei, Hämatite, Bessemer- und Thomas-Roheisen. Spiegeleisen und Ferro-Mangan. Jährliche Erzeugungsfähigkeit 200 000 t.

C. Erzeugnisse der Stahl- u. Eisenwerke aus Schweißseisen, Flusseisen u. Flussstahl.

Eisenbahnschienen und Strassenbahnschienen. Laschen und Unterlagsplatten. Lang- und Quer-Schwellen für ganz eisernen Bahn-Oberbau.

Stab- und Fein-Eisen, als: Rund-, Vierkant-, Flach- und Schneideseisen.

Flacheisen für Bauzwecke.

Formeisen, als: L-, T-, I-, E-, Speichen-, Reifen-, Säulen-, Halbbrund-, Fenster-, Roststabeisen u. s. w.

Gruben- und Winkelschienen.

Streckengestelle für Gruben.

Bleche, als: Kesselbleche in allen Beschaffenheiten, Fein-, Brücken-, gesteihte und gerippte Bleche.

Walzdraht. Stahl- und Feinkorn-Knüppel. — Platinen. Rohe und vorgeschmiedete Stahlblöcke.

Jährliche Erzeugungsfähigkeit:

Eisenbahnschienen u. Schwellen	70 000 t
Sonstige Stahlerzeugnisse	10 000 t
Bleche	10 000 t
Handelseisen einschl. Baueisen	40 000 t
Walzdraht	15 000 t

D. Erzeugnisse der übrigen Werke.

Dampfmaschinen, besonders für Zechen, als: Fördermaschinen, Wasserhaltungsmaschinen, Ventilatoren, Dampfkebel, Dampfpumpen u. s. w. Schiffsmaschinen bis zu den grössten Abmessungen.

Druck- und Hebpumpen für Bergwerke.

Gestänge für Bergwerks-pumpen von Formeisen. Geschmiedete Rundgestänge mit Patentschlössern aus bestem Hamm-reisen.

Waggonkipper, vollständig selbstthätig, Patent Gutehoffnungshütte.

Maschinenguss jeder Art und Grösse.

Walzen. — Gussformen. Schmiedestücke jeder Form und jeder Grösse. Schiffsketten, Anker und Steven.

Krahnenketten, sowie Ketten jeder Art.

Dampfkessel, eiserne Behälter u. s. w.

Eiserne Brücken, Dächer u. s. w. jeder Grösse.

Drehscheiben, Schwimmb- und Trockendocks.

Dampfschiffe, vollständig ausgerüstet für den Personen- und Güterverkehr.

Eiserne Kähne, Brückenschiffe.

Feuerfeste Birnen-Düsen, Stopfen, Ausgüsse u. s. w.

Ausgeführte grössere Eisenbauten.

Verschiedene Brücken über den Rhein, die Weichsel, Elbe, Weser, Mosel.

140 Brücken für die Gotthardbahn.

Ein grosses eisernes Schwimmdock für die Kaiserlich deutsche Marine, 100 Meter lang, 34 Meter breit und 14,75 Meter hoch.

Eine Halle für den Anhalter Bahnhof in Berlin von 62,50 Meter Spannweite und 168 Meter Länge = 10 000 Quadratmeter Grundfläche.

Die Hallen für den Hauptbahnhof in Frankfurt am Main (grösste Hallen in Europa), sowie die sonstigen Eisenbauten für diese Anlage im Gesamtgewicht von 7500 Tonnen.

Die drei Frankfurter Bahnhofshallen haben je eine Spannweite von 56 Meter und je eine Länge von 187 Meter = zusammen 31 416 Quadratmeter Grundfläche.

Der Verein besitzt folgende Werke:

- I. Gutehoffnungshütte zu Sterkrade.
- II. Hammer Neu-Essen in Oberhausen 2.
- III. Walzwerk Oberhausen in Oberhausen 2.
- IV. Walzw. Neu-Oberhausen in Oberhausen 2.
- V. Eisenhütte Oberhausen in Oberhausen 2.
- VI. Zeche Oberhausen in Oberhausen 2.

- VII. Schiffswerft Ruhrort in Ruhrort.
- VIII. Zeche Ludwig in Rellinghausen.
- IX. Zeche Osterfeld in Osterfeld.
- X. Eisensteingruben in Nassau, Siegen, Bayern, der Eifel u. s. w.

⊕ Gegenwärtig beschäftigte Arbeiterzahl: 8000. ⊕

Für Drahnachrichten: „Hoffnungshütte Oberhausenuhr“.

Sicherheits-Lampen,

westfälische, fabricire mit

Pfropfenverschluss

Patent Seippel, Nr. 24547

sowohl für Oel-, wie auch für

Benzinbrand.

Auch lasse ich alte Oel-

lampen in Benzin-Lampen

umarbeiten

Zu geneigten Aufträgen halte ich mich bestens empfohlen.

Wilhelm Seippel,

Bochum in Westfalen.

Muttern u. Schrauben,

gepresst u. geschmiedet, roh u. blank, sowie Bergbau-, Hütten-Geräthe und Werkzeuge empfiehlt in bester Waare

Heinrich Lueg, Haspe, Westf.

Zinkschrott

kauft zum höchsten Tagespreise

M. Würfel, Bochum.

(Neu) Cokesöfen (Patent)

mit beliebig zu fractionirendem Betriebe für Nebengewinnung. Billig. Grosse und gute Production. Auch für halbfette Kohlen und derlei Mischungen. Unabhängig. Einfache und kleine, nicht doppelte Apparate. Erste Referenzen des In- und Auslandes.

Dr. Th. v. Bauer & Ruederer,

Technisches u. Montan-Bureau,

München, Ickstattstrasse 20.

Prospecte,

Proben, Kostenanschläge gratis.

Techn. Uebersetzungsbureau.

Bureau de traductions techniques.

26, rue de l'Enseignement,

Bruxelles.

Steinkohlen
und Steinkohlen-Briquettes.

Der Vertreter einer grösseren Braunkohlen-Briquettes-Fabrik in Köln und Umgegend sucht noch die Vertretung mehrerer Gruben. Da am Platz gut eingeführt, gewiss grossartiger Absatz. Vorzügliche Referenzen. Off. unter A. 7002 an Rudolf Mosse, Köln, erbeten.

Aufbereitungs-Ingenieur.

Für ein grosses Bureau fixer Zeichner und Bauleiter gesucht.

Anmeldungen mit Ansprüchen und Befähigungsnachweis unter

U. 7765 an Rudolf Mosse in Essen erbeten.

Friemann & Wolf, Zwickau i. S.

Maschinenfabrik
alleinige Fabrikanten der
Wolf'schen

Original-Benzin-Sicherheitslampe

mit Zündvorrichtung u. Magnetverschluss

Der Absatz erreichte:

bis 15. Febr. c. **50,200** Stück,

„ 31. März c. **53,000** „

Allein-Verkauf für das Ruhrkohlen-, Wurm- und Inde-
Revier durch

Herm. Siebeck, Bochum i. W.



stärkstes und daher billigstes Material
zur Wetterführung.

D. R.-P.
Nr. 26679.



Patentmuffen

zu lüftdichter Verbindung der einzelnen
Lutten mit einander.



D. R.-P.
Nr. 26682.



Meine quer gerippten Patent-Lutten wurden
prämiiert auf der internationalen Aus-
stellung zu Antwerpen 1885



Dieselben wurden durch die Collectiv Aus-
stellung der Niederrheinisch-Westfälischen
Steinkohlenzechen zur Ausstellung gebracht.



Bochum.

M. Würfel,

alleiniger Erfinder der quer und spiralförmig
gerippten, sowie sämtlicher anderer Sorten
gerippter Lutten.

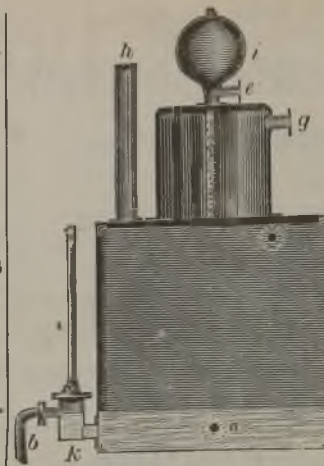
Dammthüren.

Deutsches Reichs-Patent Nr. 2669

Modelle vorrätig bis zu 50 Atmosphären Druck.

Heintzmann & Dreyer

Bochumer Eisenhütte zu Bochum.



Wichtige Erfindung. Vorwärmer.

Deutsches Reichs-Patent.

Garantie für siedendes Speise-
wasser.

Bedeutende Kohlenersparnis.
Grössere Verdampfungskraft des
Kessels.

Illustrirte Prospected werden
zugesandt.

Wiederverkäufer gesucht.

Petry & Hecking,

Maschinenfabrik,

Dortmund.

Aug. Reuschel & Co., Schlotheim, Thüringen.

Prämiiert mit den ersten
Preisen auf allen be-
schickten Aus-
stellungen.

Anerkannt beste Fabrikate.

Mechanische Weberei für:
Baumwoll- und Kameelhaar-Freibriemen,
Handgarns, Hanfschläuche, Press- u. Filterstoffe

Sellerwarenfabrik.
Gegründet 1822.

Prospecte,
Preislisten
und Muster auf
Wunsch gratis und franco.

1a. Referenzen aller Industrieweige.

Neue Benzin-Sicherheitslampe mit Zündvorrichtung und Verschluss Patent Langenbruch.

Besondere Vortheile: Die Lampe erlischt beim Oeffnen und
Schliessen. Grosse Leuchtkraft; keine Schattenbildung, beim Zünden
kein Bespritzen des Glases. Ungefährliche Zündung. Sehr einfacher,
solider Mechanismus.

Dürener Maschinenfabrik und Giesserei

Hupertz & Banning, Düren.

Vertreter für Westfalen:

Hermann Ewe, Bochum.

Vertreter für Sachsen:

Chr. Schroeter in Chemnitz.

Gewerkschaft Schalker Eisenhütte, Schalke (Westfalen),

liefert als Specialitäten:

Maschinen für Bergbau und Hüttenbetrieb

als

Drucksätze, Saug- und Hebpumpen,
Dampfaufzüge, einfache und Zwillinge-,
Schachtgestänge, Förderwagen,
Dammthüren bis zu 50 Atm. Druck,
Ziegelei-Anlagen für Trockenpressung,
Steinfabriken für granulirte Hohofenschlacke,
Dampfmaschinen mit u. ohne Präcisionssteuerung,
Dampfpumpen,
Flanschenrohre und Steigerohre,

Unterirdische Wasserhaltungen,
Complete Schmiede-Einrichtungen,
Cokeauspressmaschinen,
Armaturen für Cokeöfen und Dampfkessel,
Wasserstrahlapparate,
Walzenstrassen, Luppenbrecher, Scheeren,
Verzinkapparate,
Anlagen für Kottenförderung,
Gussstücke jeder Art u. Gewicht, roh u. bearbeitet.

Stahlfaconguss in Temperstahl, als Grubenwagenräder, Rollen, Radsätze.

Referenzen über Ausführungen stehen zu Diensten.

General-Tarif
für

Kohlen-Frachten.

Aufgestellt nach offiziellen Quellen
von

G. Schäfer.

1888. Nr. 1. pro Jahrgang (3 Nummern)
25 N.

einzelne Nummern 12 N.

G. D. Baedeker in Essen.

Galmeigrube,

47 0/0 Zinkgehalt, zu verkaufen.

Adresse:

Schweizer, Bliescastel.